

Information zum Kostenbeitrag für das Mittagessen in Tagesstätten (Kinder)

Sofern eine Teilnahme am Mittagessen in der Tagesstätte gewünscht wird, gelten folgende Ausführungen:

Die Frage, ob ein Kostenbeitrag für das Mittagessen erhoben werden muss, wird bei einer überwiegenden Zahl von Betroffenen bejaht werden müssen. Auf Grund dieser Tatsache und um Ihnen eine jährliche Offenlegung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zu ersparen, erklärte sich der Bezirk Oberfranken bereit, den Kostenbeitrag auf einen Betrag zu beschränken, wie er als Mittagessensanteil im Regelsatz eines Grundsicherungsempfängers enthalten ist.

Dieser Kostenbeitrag beläuft sich derzeit auf mtl. 25,80 €.

Bei der Bemessung wurde bereits auf die tatsächlichen Öffnungszeiten der Tagesstätte abgestellt und eine Umlegung auf 12 Monate vorgenommen (damit Sie den Kostenbeitrag einfach per Dauerauftrag oder Lastschriftzug einzahlen können).

Mit dieser pauschalen Regelung - die auch für 20 Tage Ferienbetreuung gilt - ist allerdings verbunden, dass eine weitere Aufsplittung des Kostenbeitrags bei unterschiedlich häufiger Teilnahme am Mittagessen ausscheidet.

Die Pauschalregelung ist auf volljährige Tagesstättenkinder übertragbar, da das Mittagessen als Leistung der Eingliederungshilfe eine Unterhaltsverpflichtung der Eltern in Höhe von bis zu 27,69 € monatlich auslöst (§ 94 Abs. 2 SGB XII).

Damit wurde die Kostenbeteiligung auf ein äußerst niedriges Niveau abgesenkt.

Wenn ihr Kind am Mittagessen teilnimmt und Sie auf dem Fragebogen angekreuzt haben, dass Sie von unserem Angebot, den Kostenbeitrag von mtl. 25,80 € ab dem Aufnahmemonat an uns zu überweisen bzw. uns eine Lastschriftzugsermächtigung zu erteilen, keinen Gebrauch machen wollen, sind Sie verpflichtet, ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse anhand des anliegenden Fragebogens bekanntzugeben.

Dieser muss von Ihnen vollständig ausgefüllt und anschließend von uns ausgewertet werden. Ergibt sich daraus ein höherer Kostenbeitrag als die angebotene Pauschale, muss dieser tatsächlich errechnete Kostenbetrag von Ihnen gefordert werden (max. in Höhe der tatsächlichen Kosten des Mittagessens).

Grundsicherungsempfänger nach dem SGB II und SGB XII können nach Vorlage ihres Grundsicherungsbescheides von der Zahlung eines Kostenbeitrages befreit werden. Geben Sie dies bitte unter Punkt 2 des Fragebogens an und fügen Sie eine Kopie des aktuellen Leistungsbescheides bei.

5.2 Für Beiträge zu Berufsverbänden (Art und Höhe):

Haushaltsvorstand: Ehegatte:

5.3 Für Arbeitsmittel (Art und Höhe):

Haushaltsvorstand: Ehegatte:

5.4 Für notwendige Mehraufwendungen infolge Führung eines doppelten Haushalts:

Haushaltsvorstand: Ehegatte:

.....

6. Kosten der Unterkunft

6.1 Für Mietwohnung Kaltmiete (monatlich) €

Evtl. anfallende Nebenkosten bitte unter Nr. 8.3 eintragen.

6.2 Für selbstgenutztes Haus- und Wohnungseigentum

Ein-/Zweifamilienhaus Eigentumswohnung Drei- oder Mehrfamilienhaus

Eigentümer:

Wohnfläche: qm Grundstücksfläche: qm

Vermietete Wohnungen (bei Zwei- oder Mehrfamilienhaus):

Mieteinnahmen aus Untervermietung (monatlich) €

aus Vermietung von Wohnung(en) (monatlich) €

6.3 Nebenkosten:

Grundsteuer (jährlich) € Müllabfuhr (jährlich) €

Brandversicherung (jährlich) € Tilgung (jährlich) €

Gebäudehaftpflichtversicherung (jährlich) € Zinsen (jährlich) €

Kaminkehrer (jährlich) € Sonstige Ausgaben (jährlich) €

Straßenreinigung (jährlich) € (ggf. bitte auf gesondertem Blatt nach Art und Höhe auflisten)

7. Außergewöhnliche Belastungen (ohne Vorlage von Belegen keine Berücksichtigung):

.....

8. Ergänzende Angaben (evtl. auf gesondertem Blatt):

.....

Die vorstehenden Angaben habe ich wahrheitsgemäß gemacht:

.....

Datum

.....

Unterschrift